

Kriegswirtschaftsverordnung; hier Lockerung des Steuererhöhungsverbots im § 14 Abs. 3

— II B 3/711/210 vom 11. 3. 1943 —

Nach § 14 Abs. 3 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. 9. 1939 (RGBl I S. 1609) dürfen die Gemeinden die für das Rechnungsjahr 1939 festgesetzten Hebesätze für die Realsteuern nicht erhöhen. Eine Lockerung dieses Verbots brachte § 2 der Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung vom 29. 2. 1940 (RGBl I S. 454). Der Herr Reichsminister des Innern und der Herr Reichsminister der Finanzen können danach Ausnahmen von der Vorschrift des § 14 Abs. 3 der Kriegswirtschaftsverordnung zulassen und die Befugnis dazu auch auf nachgeordnete Dienststellen übertragen. Von dieser Ermächtigung haben der RMdI und der RdF erstmalig für das Rechnungsjahr 1940 Gebrauch gemacht und die Befugnis für Zulassung von Erhöhungen der Hebesätze für die Realsteuern auf die oberen Gemeindeaufsichtsbehörden übertragen — RdErl. des RMdI vom 15. 5. 1940 — V St 1099 XII/40 — 5600 — (MBliV S. 929) —. Die Erhöhung der Hebesätze für das Rechnungsjahr 1940 oder die folgenden Rechnungsjahre darf danach nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen, insbesondere muß ein unabweisbares Bedürfnis für die Erhöhung bestehen, und es dürfen bei der Erhöhung der Hebesätze bestimmte Höchstgrenzen, die von dem RMdI und dem RdF für die Gemeinden der verschiedenen Größengruppen eines jeden Landes festgesetzt und der Landesregierung mitgeteilt werden, nicht überschritten werden.

Für das Land Preußen sind durch den nicht veröffentlichten Erlaß des RMdI vom 31. 5. 1940 — V St 1227 IV/40 — 5600 — folgende Höchstgrenzen für die Erhöhung der Realsteuerhebesätze in den kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt worden:

Größenklasse Einwohner	Gewerbesteuer		
	Grundsteuer A	B	nach Ertrag und Kapital
25 001 bis 100 000	100	160	210
10 001 bis 25 000	100	135	210
2 001 bis 10 000	95	120	200
1 001 bis 2 000	85	100	160
1 bis 1 000	80	90	140

Durch einen ebenfalls nicht veröffentlichten Erlaß des RMdI vom 10. 12. 1942 — V St 536 II/42 (C) — 5605

— ist bestimmt worden, daß die für Preußen für die Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer für land- und forstw. Betriebe festgesetzten Höchstgrenzen auch in den Ländern Sachsen, Thüringen, Braunschweig und Anhalt und Lippe und Schaumburg-Lippe Anwendung finden können. Der betreffende Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Um den Finanzausgleich weiter den in dem überwiegenden Teil des Altreichs und in den Reichsgauen geltenden Bestimmungen über die Berechnung der Steuerkraft anpassen zu können, ist es notwendig geworden, eine Angleichung der Anspannung der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe an die in Preußen in den betreffenden Gemeindegrößengruppen

übliche Anspannung zu ermöglichen. Mit Wirkung vom 1. 4. 1943 ab setzen wir daher in Abänderung unseres Runderlasses vom 31. 5. 1940 — V St 1227 IV/40 — 5600 — und LG 4022 — 104 I — die Höchstgrenzen für die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe in den kreisangehörigen Gemeinden wie folgt fest:

Größenklasse, Einwohner	Hebesatz
25 001 bis 100 000	100
10 001 bis 25 000	100
2 001 bis 10 000	95
1 001 bis 2 000	85
1 bis 1 000	80

Hebesatzerhöhungen, die in diesem Rahmen erforderlich werden, werden für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe um so eher tragbar sein, als aus Anlaß des Wegfalls der Hauszinssteuer, mit der die landwirtschaftlichen Wohngebäude bisher belastet sind, Abgeltungsbeträge von den Landwirten nicht erhoben werden.

Wie bereits in Abschnitt II Ziff. 1 unseres Runderlasses vom 15. 5. 1940. — MBliV S. 929 — betont worden ist, muß für die Erhöhung des Hebesatzes ein unabweisbares Bedürfnis bestehen. Es ist daher nicht statthaft, eine Erhöhung des Hebesatzes bis zu den oben benannten Höchstgrenzen allgemein ohne besondere Prüfung im Einzelfall zuzulassen.“

An die Landesbauernschaften.

— DN 1943 S. 265.

Körperschaftsteuer der Tierzüchtervereine

— II B 3/719/199 vom 11. 3. 1943 —

Der RFH hat bisher weder die ausschließliche und unmittelbare Gemeinnützigkeit der Tierzüchtervereine noch die Steuerfreiheit der Mitgliederbeiträge nach § 8 KStG anerkannt — vgl. die RFH-Urteile vom 1. 10. 1940 (RStBl 1941 S. 35), vom 28. 1. 1941 (RStBl 1941 S. 243), vom 11. 2. 1941 (RStBl 1941 S. 507), vom 23. 7. 1941 (RStBl 1941 S. 818) und vom 4. 7. 1942 (RStBl 1942 S. 747) —.

Auch der Herr Reichsminister der Finanzen hat die von mir beantragte Freistellung der Tierzüchtervereine von der Körperschaftsteuer abgelehnt (vgl. RdSchr vom 7. 1. 1942 — II B 519 —), sich im übrigen aber von der Notwendigkeit einer schonenden Behandlung der Vereine überzeugen lassen. Das Ergebnis der Verhandlungen besteht darin, daß die kleinen Züchtervereine, insbesondere die Vattertierhaltungsvereine, in der Regel von der Steuer freigestellt worden sind und daß bei den mittleren und größeren Vereinen nur 50 bzw. 75 vH der Beitragseinnahmen zur Steuer herangezogen werden. Dabei gelten als Beitragseinnahmen nicht nur die sogenannten echten Mitgliederbeiträge, sondern auch einmalige Beiträge, wie z. B. Gebühren für Herdbucheintragungen, für Abstammungsnachweise, Brenngebühren, Vermittlungsgebühren u. dgl.

Ich lasse nachstehend den Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 19. 2. 1943 — S 2517 — 15 III — und einen zur Besteuerung der